

## **I. Vorgebrachte Stellungnahmen während der Auslegung und Abwägungsvorschläge**

Der Straßenplan „Am Walde“ hat in der Zeit vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juli 2008 mit Begründung öffentlich ausgelegen. Während der Zeit der Auslegung wurden von Bürgerinnen und Bürgern keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Träger öffentlicher Belange haben Folgendes vorgebracht:

### **1. Die Untere Wasserbehörde**

Schreiben vom 09.07.2008

Die Untere Wasserbehörde möchte sichergestellt haben, dass die Bemessung der Regenwasserkanäle durch die WSW Energie & Wasser AG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurde und hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung kein Missstand besteht.

#### **Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.**

Die Regenwasserkanäle wurden zwischen 1977 und 1984 durch die Stadt Wuppertal in ausreichender Dimensionierung hergestellt. Die WSW Energie & Wasser AG ist im Rahmen der Offenlage des Straßenplans beteiligt worden und hat auf keinen Entwässerungsmissstand hingewiesen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Niederschlagsentwässerung ordnungsgemäß funktioniert.

### **2. Die Untere Bodenschutzbehörde**

Schreiben vom 29.07.2009

Die Untere Bodenschutzbehörde hat festgestellt, dass am nordöstlichen Ende der Straße eine altlastenverdächtige Fläche an die Straße grenzt. Es handelt sich um eine Verfüllung eines ehemaligen Straßeneinschnitts. In der Auffüllung wurden technogene Beimengungen festgestellt. Sämtliche bodenschutz- bzw.- abfallrechtlichen Belange im Umfeld der Straße Am Walde werden von der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen eventueller baurechtlicher Verfahren geklärt werden. Insoweit besteht hier kein Handlungsbedarf. Für die Straßenfläche selbst ist der Unteren Bodenschutzbehörde kein konkreter Verdacht auf Bodenbelastungen bekannt. Da die Straßenflächen versiegelt sind, ist auch zukünftig von keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen.

#### **Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.**

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

### **3. Der Kampfmittelräumdienst**

Schreiben vom 29.07.2009

Dem Kampfmittelräumdienst liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährleistet werden. Sollten bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten.

#### **Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.**

Die Straße Am Walde ist bereits seit vielen Jahren programmäßig ausgebaut, sodass auf absehbare Zeit keine umfassenden Tiefbaumaßnahmen zu erwarten sind. Sollten zukünftig Tiefbaumaßnahmen anfallen, wird standardmäßig der Kampfmittelräumdienst eingeschaltet, sofern Auffälligkeiten gesichtet werden.

## **II. Straßenherstellung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange**

Der Geltungsbereich des Straßenplans „Am Walde“ erfasst einen Bereich nördlich der Straße Am Freudenberg bis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 379, wie er sich aus dem beigefügten Straßenplan ergibt (Anlage 05). Vor Ort stellt sich die Straße Am Walde als eine ausschließlich von Wohngebäuden gesäumte Anliegerstraße dar. Für den Geltungsbereich des Straßenplans „Am Walde“ bestehen keine rechtskräftig festgesetzten Straßenflucht- oder Straßenbegrenzungslinien.

Die Straße Am Walde zwischen der Straße Am Freudenberg und der Alten Ronsdorfer Straße verläuft nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB. Sie dient dem Anbau und der Erschließung von Grundstücken. Straßenrechtlich ist die Straße Am Walde in dem genannten Bereich als alt-öffentliche Verkehrsanlage

einestufen. Damit erfüllt sie alle Anforderungen an eine beitragsfähige Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Anbaustraße).

In dem vom Straßenplan „Am Walde“ erfassten Straßenbereich setzte die Hochbautätigkeit im zweiten Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts ein. Bereits zu dieser Zeit war die Straße Am Walde (damalige Bezeichnung: Von-der-Heydt-Weg) schon als Verkehrsanlage angelegt. In einer Zustandsbeschreibung aus dem Jahr 1946 wird die Straße als eine unfertige Straße dargestellt, deren Fahrbahn mit einer Oberflächenteerung auf einer Chausseierung befestigt war. Teilweise waren Pflasterrinnen vorhanden. Gehwege waren nicht vorhanden. Im Zuge der fortschreitenden Bebauung wurde die Straße entsprechend ihrer Funktion als Erschließungsanlage nach und nach in einen programmatischen Ausbauzustand versetzt. Seit Mitte der 1980er-Jahre ist die Straße insgesamt programmatisch ausgebaut.

Die Straße Am Walde ist in einer Breite von etwa 10,00 m ausgebaut (Fahrbahn ca. 5,50 m, Gehweg ca. 2,00 m, Gehweg ca. 2,50 m). Als anbaubare Stichstraße, die mit einem Wendehammer endet, hat die Straße Am Walde ausschließlich einen Zu- und Abfahrtsverkehr zu und von den erschlossenen, wohnbaulich genutzten Grundstücken aufzunehmen. Darüber hinaus hat die Straße keine weitere Funktion. Diese Eigenschaft charakterisiert sie als reine Anliegerstraße.

Die Gemeinde muss bei der Konzeption einer Erschließungsanlage die ihr zugeordnete Funktion berücksichtigen. Sie hat ebenso darauf zu achten, dass spätere Funktionsstörungen durch eine Unterdimensionierung der Straße vermieden werden, so wie sie auch darauf zu achten hat, dass durch eine Überdimensionierung ein über das erforderliche Maß hinausgehender Straßenzustand geschaffen wird. Die Gemeinde hat allerdings bei der Gestaltung von Erschließungsanlagen einen weiten Ermessensspielraum. Anhaltspunkte für die Konzeption von Erschließungsstraßen geben heute die "Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt 06)", die eine sachverständige Aussage darüber treffen, welche Anforderungen an ein Straßenbauvorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung zu stellen sind.

Die RAST 06 sehen für Wohnstraßen mit schwachem Verkehr eine Straßenbreite von 10,00 m vor (siehe S. 39 der RAST 06). Diese Empfehlung entspricht exakt der Breite der Straße Am Walde.

Den bei der Straßenherstellung zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen können ggf. private Belange gegenüberstehen, die es gegeneinander abzuwägen gilt. Hierbei kommen insbesondere in Betracht die von der Erschließungsanlage ausgehenden Verkehrsimmissionen oder potentielle durch die Straßenherstellung bedingte Eingriffe in Eigentumsrechte sowie damit verbundene Nutzungseinschränkungen.

Die Straße Am Walde nimmt ausschließlich den anfallenden Anliegerverkehr auf, der augenscheinlich problemlos bewältigt werden kann. Andere verkehrliche Belastungen hat die Straße nicht zu tragen. Insoweit kann nicht festgestellt werden, dass die von dieser Straße ausgehenden Verkehrsimmissionen über denen anderer vergleichbarer Straßen liegen.

Die Entwicklung von einem durch den Wald verlaufenden Verbindungsweg hin zu einer programmatisch ausgebauten Anbaustraße vollzog sich über rund sieben Jahrzehnte. Es versteht sich von selbst, dass für die Herstellung der Straße in ihrer heutigen Ausdehnung auch Teilflächen aus den angrenzenden Baugrundstücken in Anspruch genommen werden mussten. Dieser Eingriff in die Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer und die damit einhergehende Reduzierung der Baugrundstücke ist aber hinnehmbar, wenn nicht sogar notwendig, weil ohne Herstellung der Erschließungsanlage die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke nicht hätten baulich nutzen dürfen.

Die Stadt hat sich bei der Straßenherstellung sowohl in Bezug auf die Fahrbahnbreite als auch in Bezug auf die Gesamtbreite der Straße im Rahmen dessen gehalten, was zur Funktionserfüllung der Straße erforderlich ist. Die Straßenherstellung erforderte weder einen übermäßigen Eingriff in die angrenzenden Baugrundstücke noch führte sie unter Umweltgesichtspunkten zu einem übermäßigen Flächenverbrauch. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass Verkehrsbelastung und Verkehrsimmissionen über das übliche Maß hinausgingen. Soweit durch die Straßenherstellung im Hinblick auf die Nutzbarkeit von Grundstücken private Belange beeinträchtigt wurden, sind diese vertretbar, zumal die Herstellung von Erschließungsanlagen im Hinblick auf die Baureifmachung von Grundstücken vornehmlich zu Gunsten privater Belange erfolgt. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Verlauf der Straße Am Walde im Geltungsbereich des Straßenplans so auch in einem Bebauungsplan durch Straßenbegrenzungslinien hätte festgesetzt werden können. Die Straße Am Walde wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB rechtmäßig hergestellt.